

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 6. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2025)

zum Thema:

Vermietung von Räumen in den Rathäusern des Bezirks Spandau

und **Antwort** vom 21. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24310
vom 06.11.2025
über Vermietung von Räumen in den Rathäusern des Bezirks Spandau

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Spandau von Berlin um Stellungnahme gebeten. Diese ist wesentlicher Bestandteil der nachfolgenden Antwort.

1. Welche Räumlichkeiten in den bezirklichen Rathäusern von Spandau (bitte einzelne Objekte benennen, z. B. Ratssaal, Sitzungssäle, Foyers, Veranstaltungsräume etc.) werden seit 2020 bis heute (Oktober 2025) an externe Dritte entgeltlich oder unentgeltlich überlassen bzw. vermietet?

Zu 1.: Im Bezirk Spandau existiert nur ein bezirkliches Rathaus, das Rathaus Spandau mit der Anschrift Carl-Schurz-Str. 2/6 in 13578 Berlin. Im Rahmen der Raumvergabe werden der Bürgersaal und die Säulenhalle im Rathaus Spandau an externe Dritte entgeltlich überlassen. Eine unentgeltliche Überlassung an externe Dritte findet regelmäßig nicht statt. Eine Vermietung findet nicht statt.

2. In welchen Fällen handelt es sich um eine formale „Vermietung“ (mit Miet-/Nutzungsvertrag) und in welchen Fällen um eine „Überlassung“ bzw. „Nutzungsgestaltung“ ohne regulären Mietvertrag? Bitte tabellarisch von 2020 bis heute (Oktober 2025) darstellen.

Zu 2.: Die Grundlage für die Raumvergabe im Rathaus Spandau ist die Nutzungsordnung für Räume und Freianlagen (Objekte) im Bereich des Bezirksamtes (BA) Spandau von Berlin vom 8. Dezember 2009. § 4 Abs. 3 (Überlassung) regelt, dass das Bezirksamt das Objekt durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Überlassungsbescheid (§§ 35, 38

Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) bzw. durch eine Überlassungsverfügung überlässt. Darüber hinaus wird mit den Nutzenden der Räume ein Nutzungsvertrag geschlossen. Mietverträge für Raumvergaben werden ausnahmslos nicht geschlossen. In allen Fällen handelt es sich um eine „Überlassung“ bzw. „Nutzungsgestattung“ ohne regulären Mietvertrag. Die Übersicht der Überlassungen ist in der Antwort zu Frage 8a aufgeführt.

3. Wie definiert das Bezirksamt Spandau den „ortsüblichen“ bzw. „normalen“ Miet- oder Nutzungswert dieser Räumlichkeiten?

- a) Welche Parameter fließen in die Berechnung ein (z. B. Quadratmeterpreis, Dauer der Nutzung, Veranstaltungsart, Reinigungs- und Sicherheitskosten, Hausmeisterleistungen, technische Ausstattung, Marktvergleich)?
- b) In welcher Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift oder internen Dienstanweisung ist diese Berechnung geregelt? (Bitte Fundstelle angeben.)
- c) Seit wann gilt diese Regelung unverändert?

Zu 3.: Bei der Raumvergabe ist zu beachten, dass ein Mietspiegel für Räume in Rathäusern, vergleichbar mit einem Mietspiegel für Wohnungen, der eine ortsübliche Vergleichsmiete nahezu gerichtsfest darstellt, in Berlin nicht existent ist. Das Bezirksamt ist auf Datensammlungen, Einschätzungen von Maklern, sowie Abfragen bei anderen Bezirksamtern und Kommunen angewiesen, um Informationen über Vergleichswerte zu bekommen. Veröffentlichungen von Bandbreiten sind bei der Findung der Höhe der Benutzungsentgelte hilfreich.

- a) Siehe vorstehender Absatz.
- b) § 9 Abs. 2 (Entgeltpflichtige Überlassung) der Leitlinien und Ermessensgrundsätze des Bezirksamts Spandau zur Ausfüllung und Konkretisierung der Vergabevorschriften von Räumen und Freianlagen nach der Allgemeinen Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung-AllARaum v. 04.11.1997, Amtsblatt (ABI.) Nr. 37 2722/98) in der Fassung vom 08.11.2005 regelt die Höhe der Benutzungsentgelte. Eine Berechnung der derzeit gültigen Entgelte enthält die Leitlinie nicht. Der vorhandene Aktenbestand gibt keine Berechnungsgrundlage her.
- c) 08.11.2005.

4. Ab welchem Abschlag vom „Normalwert“ bzw. „ortsüblichen Entgelt“ wird intern von einer Unterwertvermietung gesprochen?

Zu 4.: Die bisherigen Rechnungshofberichte führen aus, dass jeglicher Abschlag vom ortsüblichen Entgelt eine Überlassung unter Wert darstellt.

5. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Unterwertvermietung zulässig ist (z. B. Gemeinnützigkeit, öffentliches Interesse, politische Mandatsträger, Traditionspflege etc.)?

Zu 5.: Siehe Antwort zu Frage 7a.

6. Existieren Preislisten, Preistabellen, Gebührenkataloge, Entgeltordnungen oder vergleichbare Übersichten für die Nutzung bezirklicher Räume in den Rathäusern von Spandau?

- a) Wenn ja, bitte die jeweils aktuell gültige Fassung sowie alle Fassungen seit dem 1. Januar 2020 bezeichnen (Titel des Dokuments, Datum des Inkrafttretens).
- b) Bitte für jede Raumkategorie (Ratssaal / großer Saal / kleiner Saal / Seminarraum / Foyer / etc.) die jeweils angesetzten Stundensätze, Tagessätze oder Pauschalen nennen.
- c) Wurden diese Sätze in der Zeit seit dem 1. Januar 2020 angepasst? Wenn ja: wann, in welcher Höhe und mit welcher Begründung?

Zu 6.: Ja

a) Die aktuell gültige Fassung ist vom 08.11.2005 (siehe auch Antwort zu Frage 3b).

b) Bürgersaal: 37,00 € je angefangene Stunde Benutzungsdauer,
Säulenhalle: 10,00 € pro angefangener Tag für Ausstellungen

Bei der Anmietung repräsentativer Räume (z. B. Bürgersaal) wird ein einmaliger wöchentlicher Zuschlag von 76,00 € erhoben. Bei periodischer Inanspruchnahme für mehr als 3 Monate kann der Betrag auf $\frac{1}{2}$ reduziert werden.

Bei der Anmietung und Benutzung der Räume nach 22.00 Uhr oder an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird ein täglicher Zuschlag von 25,00 € erhoben. Bei periodischer Inanspruchnahme für mehr als drei Monate kann der Betrag auf die Hälfte reduziert werden.

Bei Inanspruchnahme von Räumen oder Flächen für eine längere Zeit als zusammenhängend sieben Tage oder eine periodische Inanspruchnahme von mehr als drei Monaten kann je nach Nutzungsdauer, Nutzerinteresse von dritter Seite und finanzieller Leistungsfähigkeit des Nutzers das errechnete Entgelt auf die Hälfte verringert werden.

Soweit infolge starker Verschmutzung eine zusätzliche gesonderte Säuberung erforderlich wird, sind diese Kosten in vollem Umfang vom Nutzer zu tragen. Für Schulräume, die in den Ferien benutzt werden, hat der Veranstalter neben dem sonstigen Entgelt die Reinigungskosten zu übernehmen, sofern er nicht von der Bezahlung eines Entgeltes befreit ist.

Garderobenanlagen können vom Veranstalter unentgeltlich benutzt werden; das notwendige Personal ist von ihm zu stellen. Der Benutzer ist berechtigt, ein angemessenes Entgelt für die Garderobenanlage zu erheben. Für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Raumes für die Kleiderablage sind der Größe entsprechend 1/10 des für Räume maßgeblichen geringsten Benutzungsentgeltbetrags zu entrichten.

c) Nein.

7. Gibt es begünstigte Nutzergruppen, die zu reduzierten Entgelten bzw. zu einer Nutzung „unter Wert“ berechtigt sind (z. B. Vereine, Bürgerinitiativen, parteinahe Veranstaltungen, Seniorenvertretungen, BVV-Fraktionen, Religionsgemeinschaften, integrationspolitische Projekte etc.)?

- a) Bitte jede privilegierte Nutzergruppe benennen und die rechtliche bzw. verwaltungsinterne Grundlage für die Privilegierung angeben.
- b) Bitte die Höhe bzw. Spannbreite des jeweiligen Rabatts bzw. Nachlasses gegenüber dem Normalwert angeben.
- c) Bitte angeben, ob diese Ermäßigungen automatisch gewährt werden oder ob jeweils eine Einzelfallprüfung/Einzelfallentscheidung erfolgt und wer diese trifft.

Zu 7.: Ja.

a) Die Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung – AllARaum) des Senats von Berlin vom 04.11.1997 (AbI. 1998, S. 2722), hatte in ihrem Abschnitt V. die Vergabe von Räumen und Freianlagen sowie die zu erhebenden Entgelte wie folgt geregelt:

„Nr. 10 AllARaum - Gegenstand und Zuständigkeit
(1) Im Rahmen der Verfügbarkeit können Räume und Freianlagen auf Dienstgrundstücken der Berliner Verwaltung einschließlich der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und der damit gegebenenfalls verbundenen Zusatzleistungen einmalig oder periodisch an Dritte überlassen werden (Vergabe). Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen oder sonstigen Flächen besteht nicht.“

Auch wenn die AllARaum außer Kraft getreten ist, ist die Vorschrift im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung weiterhin anzuwenden.

In § 1 Abs. 3 (Allgemeines) der Nutzungsordnung vom 8. Dezember 2009 hat das Bezirksamt geregelt, wer Dritte im Sinne dieser Nutzungsordnung nicht sind:

- die Bezirksverordnetenversammlung Berlin – Berlin (BVV),
- die Fraktionen der BVV,
- das Bezirksamt und seine Mitglieder,
- die Bezirksverwaltung,
- die in den Bezirken aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie aufgrund von Beschlüssen der BVV oder des Bezirksamtes gebildeten Ausschüsse und Beiräte und
- die Beschäftigtenvertretungen,
- soweit sie Objekte zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben in Anspruch nehmen.

§ 8 Abs. 1 der Leitlinien und Ermessensgrundsätze des Bezirksamts Spandau zur Ausfüllung und Konkretisierung der Vergabevorschriften von Räumen und Freianlagen nach der Allgemeinen Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung AllARaum v. 04.11.1997, Amtsblatt Nr.

37 2722/98) in der Fassung vom 08.11.2005 regelt die entgeltfreie Überlassung. Hiernach entfällt die Entrichtung eines angemessenen Entgeltes zuzüglich anfallender Nebenkosten für:

- a) Dienststellen und Einrichtungen des Landes Berlin einschließlich der Personalvertretungen oder der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten bzw. der Frauenbeauftragten, soweit sie dieselbe Verwaltungsstelle betreffen;
- b) Zusammenkünfte von Arbeitsgemeinschaften, Betriebs-, Jugend- oder Sportgruppen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung, soweit sie dieselbe Verwaltungsstelle betreffen;
- c) Veranstaltungen von Organisationen, Verbänden, Vereinen oder Einrichtungen, die für die Bediensteten des Landes Berlin von Bedeutung sind, soweit sie vom Land Berlin keine laufenden Zuwendungen erhalten und dieselbe Verwaltungsstelle betreffen;
- d) Veranstaltungen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Bediensteten sowie der Sozialpartner einschließlich der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und zur Durchführung von Versammlungen;
- e) Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlung für ihre Arbeit;
- f) Abgeordnete bzw. Bezirksverordnete zur Abhaltung von Sprechstunden;
- g) Veranstaltungen der politischen Parteien zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe, an der Willensbildung des Volkes entsprechend § 1 Abs. 2 Parteiengesetz mitzuwirken. Danach wirken Parteien an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen;
- h) Veranstaltungen der Wählergemeinschaften;
- i) die Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen, von Volksbegehren, Volksentscheidungen und Bürgerbegehren durch die zuständigen Verwaltungsstellen;

- j) karitative Verbände, die sich mit der Beratung, Betreuung und Pflege im Alter, bei Krankheit, Behinderung, Invalidität und Pflegebedürftigkeit sowie für andere soziale und karitative Zwecke einsetzen, und zwar unabhängig von ihrer Trägerschaft, insbesondere die in der Liga der Spaltenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berlin zusammengefassten Verbände;
- k) den Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen Landesverband Berlin e.V.; den Verband der Kriegsopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands Landesverband Berlin e.V.; den Bund Hirnverletzter, Kriegs- und Arbeitsopfer e. V. Landesverband Berlin, den Verband ehemaliger politischer Sowjetgefangener e. V., den Berliner Landesverband der Vertriebenen e. V. sowie die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit;
- l) Sprechstunden der gesetzlichen Rentenversicherungsträger;
- m) den Beirat in Sozialhilfeangelegenheiten und die Sozialkommission;
- n) Jugendorganisationen, die die Förderungswürdigkeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) besitzen;
- o) Schulische Veranstaltungen, die vom Schulleiter oder dessen Vertreter genehmigt sind, einschließlich der Schularbeitszirkel, Arbeitsgemeinschaften, Neigungs-, Förder-, Leistungsgruppen, Veranstaltungen der Gremien nach dem Schulverfassungsgesetz;
- p) sonstige Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung schulischer Belange dienen;
- q) Veranstaltungen förderungswürdiger Laienkunstvereinigungen oder Künstler;
- r) den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht für deutsche Übersiedler, heimatlose Ausländer und nichtdeutsche Flüchtlinge sowie für ausländische Schüler und außerdem Sprachunterricht für weitere Dritte, soweit dies der Integration dient (z. B. bei ausländischen Eltern).

§ 8 Abs. 2 bis 4 der Leitlinien und Ermessensgrundsätze des BA Spandau zur Ausfüllung und Konkretisierung der Vergabevorschriften von Räumen und Freianlagen nach der Allgemeinen Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung AlIARaum v. 04.11.1997 ABI. Nr. 37 2722/98) in der Fassung vom 08.11.2005 regelt die reduzierte Überlassung. Hiernach erhalten:

(2) a) Vereinigungen bzw. Körperschaften, die gemäß §§ 52 ff. Abgabenordnung steuerlich anerkannt gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, zahlen lediglich 50 % vom festgesetzten Entgelt. Die Servicepauschale ist in jedem Fall zu zahlen. Traditionsvorarlungen zum Karneval am oder um den 11.11. eines jeden Jahres werden von der Entgeltpflicht und der Servicepauschale ausgenommen.

b) Das Entgelt (50%) kann statt in Geld auch in einer vertraglich zwischen der jeweiligen Fachabteilung und dem Nutzer abgesicherten Form durch eine andere geldwerte Leistung gegenüber dem Bezirk erbracht werden.

(3) Nur von dem angemessenen Entgelt, nicht jedoch von den anfallenden Nebenkosten befreit sind:

a) Organisationen, die Lehrabschlussprüfungen einschließlich der Zwischenprüfungen sowie Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie Sitzungen von Gremien dieser Institutionen, die Lehr- und Übungsveranstaltungen durchführen; dies gilt auch für die Erwachsenen- und Zertifikatsprüfungen des Deutschen Volkshochschulverbandes.

b) Nur die Betriebskosten sind ferner zu erheben bei Trägern der freien Jugendhilfe, die gemäß § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII i. V. m. § 2 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 76 Abs. 1 SGB VIII förderfähig sind und auf die Raumüberlassung angewiesen sind, weil ansonsten für die Durchführung der Aufgabe öffentliche Mittel auch für die Mietkostenanteile dem Träger als Zuwendung gewährt werden müssten; dies gilt auch für die gemeinsame Nutzung von Räumen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Sind Messeinrichtungen für Bewirtschaftungskosten nicht vorhanden, sind die anteiligen Kosten in geeigneter Weise zu schätzen. Die Möglichkeit einer weitergehenden Förderung nach § 47 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) bezüglich der laufenden Bewirtschaftungskosten bleibt bestehen. Im Übrigen bleiben die Ausführungsvorschriften zur entgeltfreien Überlassung von Räumen nach § 47 Abs. 3 AG KJHG (AV-R) vom 01.07.1996 unberührt.

Absatz 3 b) Satz 2 gilt auch im Fall a).

(4) Eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung eines angemessenen Entgeltes zuzüglich an fallender Nebenkosten bzw. eine Beschränkung auf die anfallenden Nebenkosten entfällt, wenn der Veranstalter mit Gewinnerzielungsabsicht ein Eintrittsgeld erhebt.

b) Siehe Antwort zu a)

c) Die Ermäßigungen werden automatisch entsprechend der Regelungen der Nutzungsordnung sowie der Leitlinien und Ermessungsgrundsätze gewährt.

8. Bei welchen der unter Frage 7 genannten Nutzungen trat eine politische Partei, eine parteinahe Vereinigung, eine BVV-Fraktion oder eine politische Jugendorganisation als Hauptmieter bzw. Hauptnutzer auf?

- a) Bitte jeweils Partei, Vereinigung oder Fraktion, Datum, Raum, das vereinbarte Entgelt und Mitbeteiligte angeben.
- b) Wurde in diesen Fällen der volle „Normalwert“ berechnet oder ein reduzierter Satz? Falls reduziert: in welcher Höhe und auf welcher Grundlage?

Zu 8.: Raumvergaben an parteinahe Vereinigungen oder politische Jugendorganisationen sowie Landesverbände von Parteien werden grundsätzlich abgelehnt und haben im Zeitraum 2020 bis 2025 nicht stattgefunden.

a)

Partei, Vereinigung oder Fraktion	Datum	Raum	vereinbartes Entgelt	Mitbeteiligte
CDU-Fraktion	18.01.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
DIE LINKE Fraktion	21.01.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	25.01.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	08.02.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
DIE LINKE Fraktion	18.02.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	22.02.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	01.03.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	09.03.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	22.03.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	23.03.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	19.04.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	26.04.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	03.05.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	07.05.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	17.05.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	31.05.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	07.06.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	21.06.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	22.06.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	09.08.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	23.08.2021	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
Fraktion DIE LINKE	21.02.2022	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe

CDU-Fraktion	13.06.2022	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
Die Grünen Fraktion	06.09.2022	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
AfD-Fraktion	10.11.2022	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	04.03.2023	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	24.06.2023	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
SPD Spandau Fraktion	26.04.2024	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
SPD Spandau Fraktion	26.06.2024	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
SPD Spandau Fraktion	18.09.2024	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
SPD Spandau Fraktion	09.10.2024	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
AfD-Fraktion	11.10.2024	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
SPD Spandau Fraktion	16.11.2024	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
SPD Spandau Fraktion	20.11.2024	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
AfD-Fraktion	25.04.2025	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
AfD-Fraktion	12.05.2025	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	15.11.2025	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	06.12.2025	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
AfD Fraktion	12.12.2025	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
AfD Fraktion	25.04.2025	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
AfD Fraktion	12.05.2025	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
Fraktion Die Linke	15.07.2025	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe
CDU-Fraktion	19.07.2025	Bürgersaal	Entgeltfrei	ohne Angabe

Die Datei der Raumvergabe für das Jahr 2020 ist beschädigt und konnte nicht repariert werden. Für das Jahr 2020 ist daher keine Auswertung möglich.

Mitbeteiligte werden in den Raumnutzungsanträgen nicht erfasst.

b) Die BVV-Fraktionen gelten nicht als Dritte im Sinne der Nutzungsordnung, so dass die Raumvergabe Entgelt- und Nebenkostenfrei erfolgt.

9. Bei welchen Nutzungen seit dem 1. Januar 2020 fand eine Veranstaltung (z. B. Podiumsdiskussion, Infoabend, Kultur-/Bürgerveranstaltung etc.) unter Beteiligung einer politischen Partei, parteinahen Vereinigung, BVV-Fraktion oder politischen Jugendorganisation statt, ohne dass diese Partei/Vereinigung/Fraktion selbst Hauptmieter war?

- a) Bitte die jeweiligen Termine, Räume, Hauptmieter (juristische oder natürliche Person) und Mitbeteiligte angeben.
- b) Bitte jeweils das vereinbarte Entgelt und ggf. gewährte Rabatte nennen.

Zu 9.: Bei keiner Nutzung.

10. Wie hoch sind die Gesamteinnahmen des Bezirksamtes Spandau aus der Vermietung/Überlassung von Räumen in den Rathäusern des Bezirks
Bitte jeweils von 2020 bis Oktober 2025 tabellarisch darstellen.

Zu 10.: Die BVV-Faktionen gelten nicht als Dritte im Sinne der Nutzungsordnung, so dass die Raumvergabe entgelt- und nebenkostenfrei erfolgt (siehe auch Antwort zu Frage 8a). Einnahmen wurden bei der Raumvergabe an Faktionen nicht erzielt.

11. Plant oder prüft das Bezirksamt Spandau derzeit Änderungen an den Entgeltordnungen, Preistabellen, Vergabekriterien für die Nutzung bezirklicher Räume in den Rathäusern (Stand: 29.10.2025)?

- a) Wenn ja: Welche Änderungen sind konkret vorgesehen?
- b) Ab wann sollen diese Änderungen gelten?
- c) Aus welchen Gründen werden diese Änderungen erwogen (z. B. Wirtschaftlichkeit, Haushaltsslage, Gleichbehandlung politischer Akteure, Prävention von Vorteilsgewährungen)?

Zu 11.: Ja.

- a) 1. Anpassung der seit 2005 unveränderten Benutzungsentgelte an die allgemeinen Preissteigerungen unter Berücksichtigung einer noch zu ermittelnden ortsüblichen Miete bzw. eines ortsüblichen Nutzungsentgelts.
- 2. Anpassung der Nutzungsordnung an die aktuellen Anforderungen bzw. die aktuelle Bedarfslage.
- b) Eine Änderung zum 01.07.2026 ist angestrebt.
- c) Einhaltung von § 7 Landeshaushaltssordnung (LHO) Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

12. Liegen dem Bezirksamt Beschwerden, Hinweise oder Prüfbitten (z. B. von Rechnungsprüfungsamt, Innenrevision, BVV, Presseanfragen, Bürgerhinweisen) vor, wonach Räume in den Rathäusern Spandaus unter Wert vergeben worden seien?

- a) Wenn ja, bitte nach Datum, Beschwerdeführer (ohne personenbezogene Daten, soweit schutzbedürftig), betroffener Raum, behaupteter Sachverhalt und Ergebnis der internen Prüfung aufschlüsseln.
- b) Wurde der Fall an andere Stellen weitergeleitet (z. B. Bezirksaufsicht, Senatsverwaltung für Finanzen, Landesrechnungshof)? Falls ja, an wen und wann?

Zu 12.: Nein.

13. Welche haushalts- oder eigentumsrechtlichen Vorgaben gelten für die Vermietung / entgeltliche Überlassung / unentgeltliche Überlassung bezirklicher Räume in Spandau?

- a) Bitte die maßgeblichen Vorschriften nennen (Haushaltssrecht des Landes Berlin, LHO, Ausführungsvorschriften, Bezirksverwaltungsordnung, interne Dienstanweisungen etc.).
- b) Bitte angeben, ob diese Vorgaben seit dem 1. Januar 2020 geändert wurden und, falls ja, inwiefern.

Zu 13.:

- a)
 - Landeshaushaltssordnung (LHO)
 - § 7 (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit)
 - § 34 (Erhebung der Einnahmen)

- § 63 (Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen) sowie deren Ausführungsvorschriften
- § 47 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- § 2 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)
- § 2 Abs. 3 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG)
- Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung – AllARaum) des Senats von Berlin vom 04.11.1997, Amtsblatt 1998, S. 2722)
- § 11 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltstrukturgesetz 1996 – HStrG 96) vom April 1996 (HStrG)
- Verwaltungsvorschrift (VV) über den Umgang mit Grundstücken im unmittelbaren oder künftigen Eigentum des Landes Berlin (Grundstücksordnung-GrO-) in der Bekanntmachung vom 16.08.2024
- Leitlinien und Ermessensgrundsätze des BA Spandau zur Ausfüllung und Konkretisierung der Vergabevorschriften von Räumen und Freianlagen nach der Allgemeinen Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung AllARaum v. 04.11.1997 ABI. Nr. 37 2722/98) in der Fassung vom 08.11.2005
- Nutzungsordnung für Räume und Freianlagen (Objekte) im Bereich des Bezirksamtes Spandau von Berlin vom 8. Dezember 2009

b) Nein.

Berlin, den 21. November 2025

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen